Beglaubigter Auszug aus dem Beschlussbuch

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Stephansposching vom 12.09.2023

499 Bauleitplanverfahren;

hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss zu Deckblatt Nr. 25 des Flächennutzungsplanes für die Errichtung eines "SO Photovoltaik Leithen"

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung vom 13.06.2023 wurde – ebenso wie für die Bereiche der Flurnummern 1245 und 1246 der Gemarkung Stephansposching (SO Photovoltaik Grubäcker") auch ausführlich über die von Herrn Thomas Karl, Römerstraße 11, 94569 Stephansposching beantragte Ausweisung von Sonderflächen für Photovoltaikanlagen für eine Teilfläche der Flurnummern 1563 der Gemarkung Stephansposching "SO Photovoltaik Leithen" informiert und danach auch der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB für die Änderung des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 25 sowie die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ein Sondergebiet Photovoltaik beschlossen.

Der Geltungsbereich einer Teilfläche mit einer Größe von ca. 0,3 ha der Flurnummer 1563 der Gemarkung Stephansposching liegt östlich von Wischlburg und westlich von Stephansposching. Die Zufahrt ist geplant über eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Der Geltungsbereich grenzt an landwirtschaftliche Flächen und Waldstrukturen an. Der Umgriff ist überwiegend von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Im Norden und Westen des Geltungsbereichs befinden sich Gehölzstrukturen, im Westen in ca. 50 m Entfernung Siedlungsstrukturen der Ortschaft Wischlburg.

Ein Deckblatt zum derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Stephansposching ist notwendig, da die nunmehr als Photovoltaikflächen vorgesehenen Grundstücksbereiche aktuell als "Flächen für die Landwirtschaft" ausgewiesen sind.

Das Deckblatt Nr. 25 soll (muss) nunmehr im Bereich einer Teilfläche von 0,3 ha der Flurnummer 1563 aufgrund der Entscheidung vom 13.06.2023 die Festsetzung "Sonstiges Sondergebiet zur Nutzung erneuerbarer Energien" entsprechend § 11 BauNVO erhalten.

Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren entsprechend der Regelung des § 8 Abs. 3 BauGB geändert bzw. mit einem Deckblatt ergänzt.

Die notwendigen Verfahrensunterlagen in der Fassung vom 05.09.2023 für die Einleitung der weiteren Schritte im Bauleitplanverfahren liegen nun vor.

Als städtebauliches Ziel der Planung werden die bundesdeutschen und bayerischen Ziele des Klimaschutzes und der Klimavorsorge gesehen. Durch die Ausweisung von Sondergebietsflächen zur Nutzung erneuerbarer Energien soll ein aktiver Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen geleistet werden.

Die von Herrn Thomas Karl beantragte Sondergebietsfläche erfüllt die Voraussetzungen der EEG-Richtlinie:

- Solartechnisch geeignete Neigung
- kurze Anbindungsmöglichkeit an das bestehende Stromnetz
- Acker- oder Grünland
- verfügbares Grundstück

Im näheren Umfeld liegt ein geplantes Umspannwerk, von dem in die 110 kV Leitung zwischen Pielweichs und Pleinting eingespeist werden kann.

Auf der Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr. 1563 der Gemarkung Stephansposching sollen nun Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einer festen Aufständerung der Modultische mit Schraub- oder Rammfundamenten errichtet werden.

Die Funktion der Siedlungsgliederung wird nach Auffassung des Planungsbüros durch das geplante Vorhaben nicht beschädigt, da es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um eine bauliche Maßnahme im Sinne von Siedlungsflächen, sondern lediglich um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien handelt. Es wird wohl nicht davon auszugehen sein, dass Wohnbebauungen genehmigt werden würden, die zum Zusammenwuchs von Siedlungsflächen beitragen könnten. Eine flächige Bebauung und die damit zu erwartende Versiegelung könne somit vollständig ausgeschlossen werden, meint der Planer. Die Nutzung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit; danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt.

Der Rückbau nach Betriebsende wird im Durchführungsvertrag geregelt. Hierzu hat sich der Vorhabensträger gegenüber der Gemeinde im Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag zu verpflichten, sofern die Gemeinde oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigten. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Durch die derzeitige intensive Ackernutzung geht das Planungsbüro Geoplan nicht von einer Beeinträchtigung durch die Photovoltaikanlage aus und kann keine nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt erkennen.

Weiter wird in den Planungsunterlagen ausgeführt:

Das Plangebiet grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an. Deshalb hat der Betreiber der Solaranlagen Emissionen, Steinschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z. B.
Staub, Baumfall) entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind mögliche Verschattungen durch
angrenzende Bestandsgehölzstrukturen hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Bewirtschafter ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher
der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von landwirtschaftlichen Emissionen Schaden am Solarpark entsteht. Grundsätzlich ist
eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlagen benachbarten Flächen von
Seiten des Betreibers zu dulden.

Eine Verunkrautung der überplanten Flächen während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlagen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden. Der Grünlandaufwuchs ist zu entfernen.

Da das im Norden angrenzende Waldstück denselben Eigentümer wie die Fläche mit der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage aufweist, wird von einer Baumfallgrenze abgesehen.

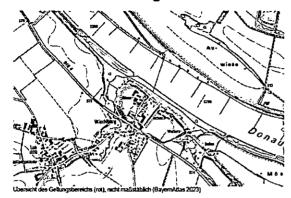
Bei bestimmungsgemäßem Betrieb einer Photovoltaikanlage stellen Wechselrichter und Trafo die Hauptgeräuschquellen dar. Vom Landesamt für Umwelt wurden Schallleistungspegel ermittelt, aus denen sich ergibt, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein reines Wohngebiet am Tag sicher unterschritten werden. (Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU, Stand Januar 2014). Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung des Solarfelds "Leithen" beträgt mindestens 40 m. Die zu erwartenden Lärmimmissionen liegen somit unter den gesetzlichen Vorgaben.

Der Planer bezieht sich hinsichtlich etwa zu erwartender Immissionen u. a. auch auf die zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen ergangenen Hinweise des Bayer. Umweltund Verbraucherschutzministeriums, wonach Immissionsorte, die als kritisch zu betrachten wären, meistens südwestlich oder südöstlich einer Photovoltaikanlage, sowie in einem Umkreis von maximal 100 m um die Anlage liegen würden.

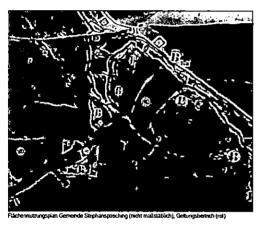
So gelten Immissionsorte, die südlich einer Anlage liegen im Regelfall als unproblematisch. Dasselbe würde für Immissionsorte nördlich einer Anlage gelten, so GEOPLAN. Die Wohnbebauungen, welche mindestens 115 m im Südwesten sowie ca. 140 m im Südosten vorhanden ist, stuft der Planer deshalb nicht als problematisch ein. Zudem geht er nicht von einer Beeinträchtigung der Wohnbebauung in ca. 40 m Entfernung im Norden aus zumal eine mögliche Blendwirkung durch

verschiedene Faktoren auf ein Minimum reduziert werden kann und durch bestehende und geplante Eingrünungen die Möglichkeit einer Abschirmung der einsehbaren Bereiche geschaffen werde. Aufgrund der Ausrichtung der Module in Richtung Süden erscheint dem Planungsbüro GE-OPLAN eine Blendwirkung im Norden unwahrscheinlich .

Übersicht des Geltungsbereichs:



Auszug aus dem aktuell geltenden Flächennutzungsplan:



Die Flächen des Baufeldes werden momentan intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Geltungsbereich befinden sich keine amtlich kartierten Biotope.

Im Umkreis von 50 m um das Plangebiet befinden sich folgende amtlich kartierte Biotope:

Biotopüberschrift	Teilflächen-Nr.	Entfernung zur geplanten Modulfläche	
Leitenbiotope am Nordrand von Wischlburg	7142-1188-001	ca. 6 m nördlich der FlNr. 1563	
Weichholzauwälder an der Donau nördlich von Wolferskofen	7142-1183-003	ca. 35 m nördlich der FlNr. 1563	

In circa 5 m nördlicher Entfernung befindet sich zudem das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet mit der Kennzeichnung 7142-301 "Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen" und das Vogelschutzgebiet 7142-471 "Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen".

In ca. 170 m südöstlicher Entfernung befindet sich eine Ausgleichs- und Ersatzfläche. Diese wird aufgrund der Distanz nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Durch die Beschränkung des Vorhabens auf Ackerflächen wird nicht von einer Betroffenheit der Flora ausgegangen. Die Umwandlung des Ackers in extensiv genutztes Grünland wirkt sich positiv auf die Artenzusammensetzung aus.

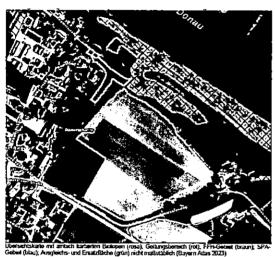
Potenzielle Lebensräume für Bodenbrüter zeichnen sich unter anderem aus durch offenes, flaches und feuchtes Dauergrünland, Äcker, Wiesen und Weiden bzw. offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Im Datenarchiv des FIS-Natur Online finden sich für den Geltungsbereich keine Hinweise auf Feldvogel- oder Wiesenbrüterkulissen. Im

Gemeindegebiet von Stephansposching sind jedoch entsprechende Kulissen verzeichnet. Diese befinden sich in ca. 420 m östlich zum Geltungsbereich.

Während der Bauphase sind potenzielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, da die Tiere auf benachbarte Grundstücke ausweichen können. Die Flächen unter den Modulen werden als extensive Wiese ausgebildet, sodass auch hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen als bisher vorhanden.

Das Planungsbüro stuft die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen als gering ein.

Übersichtskarte mit amtlich kartierten Biotopen



Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet selbst nicht vorhanden. Ca. 100 m nördlich zum Geltungsbereich befindet sich die Donau. Die Flächen liegen außerhalb von HQ₁₀₀- und HQ_{extrem}-Bereichen der Donau. Allerdings befindet sich ein kleiner Teil der Flächen in einem wassersensiblen Bereich. Das Planareal liegt im Grundwasserkörper "Quartär - Straubing". Dieser ist laut Kartendienst der Wasserrahmenrichtlinie in einem mengenmäßig guten Zustand, jedoch chemisch in einem schlechten Zustand, bei dem vor allem Pflanzenschutzmittel ein großes Problem darstellen. Die starke Mechanisierung und der Einsatz von Mineraldünger und Düngerauswaschungen durch die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung können sich negativ auf das Grundwasser auswirken. Die Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland in extensives Grünland und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verringert die Grundwasserbelastung. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird nicht abgeleitet.

Brauchwasser wird nicht benötigt, Schmutzwasser wird nicht entstehen. Es ist somit mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden vom Planer positiv bewertet.

Nach Darlegung der umfangreichen Details zur Deckblattänderung Nr. 25, die aufgrund der Ausweisung einer Sondergebietsfläche "SO Photovoltaik Leithen" erforderlich ist, wird seitens der Verwaltung nachstehende Beschlussfassung empfohlen:

Beschluss:

Der Gemeinderat Stephansposching beschließt die Änderung des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 25 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB für den Bereich der Sondergebietsfläche "SO Photovoltaik Leithen" auf einer Teilfläche von 0,3 ha der Flurnummer 1563 der Gemarkung Stephansposching.

Der Planungsvorentwurf des Ingenieurbüros GEOPLAN, Donau-Gewerbepark 5, 94486 Osterhofen, in der Fassung vom 05.09.2023 wird gebilligt. Die derzeitige Flächenausweisung soll geändert werden in "Sonderbaufläche für PV-Freiflächenanlagen" (§ 11 BauNVO).

Die Verwaltung wird mit der Einleitung des Verfahrens (Parallelverfahren) entsprechend der Regelung des § 8 Abs. 3 BauGB mit Durchführung der frühzeitigen Behörden- und TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und mit der Auslegung des Planungsentwurfs des Ingenieurbüros GEOPLAN, Donau-Gewerbepark 5, 94486 Osterhofen, in der Fassung vom 05.09.2023.beauftragt.

Abstimmungsergebnis:				
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	
17	13	13	0	

Stephansposching, 14.09.2023

Claudia Domaschka, Geschäftsleiterin

Abdruck an: Bauamt

